



Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Olpe

Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Antrag der Fa. ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65196 Wiesbaden, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Fa. ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65196 Wiesbaden beantragte am 22.03.2022 eine Genehmigung gemäß § 9 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz NRW zur Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart.

Die Fa. ABO Wind AG beabsichtigt Wald in einer Größenordnung von ca. 1,70 ha auf dem Gebiet der Stadt Lennestadt, Gemarkung Oedingen, roden zu lassen. Das Rodungsgebiet liegt östlich des Ortsteils Oedingen und grenzt nordöstlich an die Gemeinde Eslohe sowie südöstlich an die Stadt Schmallingberg. Östlich gelegen befindet sich die Erhöhung Herrscheid. Es ist vorgesehen, den aufstehenden Wald zur Vorbereitung der Errichtung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (hier: Zwei Windenergieanlagen) zu roden. Es ist beabsichtigt, einen Teil der Fläche zu überbauen, ein weiterer Teil wird nach Abschluss der Baumaßnahme wiederaufgeforstet.

Bereits mit Datum vom 16.05.2022 wurde zu diesem Vorhaben eine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Gegenüber dieser UVP-Vorprüfung wurden Mängel behauptet. Um dieser behaupteten Mängelhaftigkeit zu begegnen wurde die UVP-Vorprüfung vorsorglich wiederholt und ausgeweitet.

Die erneute Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist. Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen sind in ihrem Ausmaß, der Komplexität, Dauer, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit und Reversibilität in ihrer Gesamtheit als nicht erheblich zu betrachten.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach 17.2.3 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Für dieses Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Die Einzelfallprüfung nach § 7 UVP hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 7 Abs. 3 Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) bei der zuständigen

Dienststelle des Kreises Olpe, Der Landrat, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe eingesehen werden.  
Die gemäß § 5 Abs. 2 UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Kreis Olpe  
Der Landrat  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Az. 682 0113 119

Olpe, den 18.10.2022

In Vertretung

gez.

Scharfenbaum  
Kreisdirektor

Gemäß § 27a VwVfG NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.